

## CHG Newsletter Business Law

### BUSINESS LAW

#### Nr. 8 Jahrgang 2022

Seite 2  
Leitartikel

Seite 5  
Wirtschaftsrecht  
aktuell

Seite 7  
Arbeits- und  
Sozialrecht aktuell

Seite 9  
Internationales  
Recht aktuell

Seite 10  
Europarecht  
aktuell

Seite 11  
CHG News

Seite 15  
Save the Date!

Seite 16  
Team & Kontakt

Die derzeit außergewöhnlich hohe Inflation konfrontiert die heimischen Unternehmen mit erheblichen finanziellen wie strukturellen Herausforderungen. Die Inflationsrate für Oktober 2022 beträgt laut Berechnungen der Statistik Austria im Rahmen einer Schnellschätzung voraussichtlich 11,0 %, der EU-weit vergleichbare Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) gar 11,5 %.

Trotz verschiedener inflationsdämpfender Maßnahmen rechnet die Österreichische Nationalbank (OeNB) auch für das Jahr 2023 mit keiner deutlichen Entspannung der Inflationsentwicklung. Die OeNB geht für 2023 von einer Inflationsrate von 6,4 %, für 2024 von 3,7 % aus.

Eines dieser inflationsdämpfenden Maßnahmen stellt das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (im Folgenden kurz UEZG) dar. Dieses Gesetz soll die Absicherung der Liquidität von Unternehmen mit hohem Energiebedarf sicherstellen und wird im Rahmen des Leitartikels von unserem Insolvenz- und Sanierungsrechtsexperten Andreas Grabenweger näher erörtert, um Ihnen einen praxisnahen Ein- und Überblick zu ermöglichen. Des Weiteren werden ausgewählte Entwicklungen im Bereich des Wirtschaftsrechts in gewohnt kompakter und übersichtlicher Form behandelt.

In eigener Sache dürfen wir von äußerst erfreulichen Neuigkeiten berichten. Unsere Kanzlei wurde zum wiederholten Male als eine der führenden Ausbildungskanzleien in ganz Österreich ausgezeichnet und als eine von fünf Kanzleien in der Kategorie Kanzlei des Jahres Österreich für den Juve



Award 2022 nominiert. Am 27. Oktober 2022 fand im großen Saal der Alten Oper in Frankfurt am Main die Verleihung dieses prestigeträchtigen Awards statt, bei der die Elite der Wirtschaftsanzwält:innen aus Deutschland und Österreich zusammenkam. Eine achtköpfige Abordnung unseres CHG-Teams war beim glamourösen Event in Frankfurt vor Ort, während die restlichen Kolleg:innen in Innsbruck der Liveübertragung folgten und fest die Daumen drückten. Zum Sieg hat es schlussendlich nicht ganz gereicht, KPMG Law wurde als Kanzlei des Jahres Österreich ausgezeichnet, wozu wir herzlich gratulieren.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Herbst und viel Vergnügen mit der Lektüre unseres achten CHG-Newsletters Business Law!

CHG-Praxisgruppe Business Law

# Das „Teuerungspaket“ für Unternehmen und Haushalte

**LEITARTIKEL**  
Andreas Grabenweger

Im Sommer dieses Jahres wurde im Nationalrat der Energiekostenzusatz für Unternehmen in Form des **Unternehmens-Energiekostenzusatzgesetzes** (im Folgenden kurz UEZG) beschlossen. Dabei handelt es sich um einen Teil des Anti-Teuerungspaketes und beinhaltet eine Förderung besonders energieintensiver Unternehmen, die von mehrfachen Energiepreistreibungen, allen voran den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den

wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemiejahre, besonders hart betroffen sind.

Das gesetzlich verankerte Budget hatte im Frühsommer noch eine Summe von EUR 450 Mio vorgesehen, nunmehr wurde diese Budgetsumme auf EUR 1,3 Mrd erhöht. Die Förderung erfolgt anhand eines 4-Stufen-Programmes, nämlich wie folgt (Quelle: Medieninformation des BM Martin Kocher von November 2022):

## Stufe 1

Hier werden Unternehmen in Österreich für Mehrkosten an Strom, Erdgas und Treibstoffe mit 30 % der Preisdifferenz zum Vorjahr gefördert. Es besteht eine Zuschussuntergrenze von EUR 2.000,00.

## Stufe 2

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Preise für Strom und Erdgas (also nicht Treibstoffe) zumindest verdoppelt haben müssen. Dann werden bis zu 70 % des Vorjahresverbrauchs mit max. 30 % gefördert.

## Stufe 3

Hier müssen Unternehmen einen Betriebsverlust aufgrund der Energiekostenentwicklung vorweisen. Hier sind maximale Zuschüsse von bis zu EUR 50 Mio für das betroffene Unternehmen vorgesehen.

## Stufe 4

In dieser Stufe ist die Förderung von Unternehmen aus bestimmten Branchen (z.B. Stahlhersteller) vorgesehen, hier können Zuschüsse bis zu EUR 50 Mio gewährt werden.

# Das „Teuerungspaket“ für Unternehmen und Haushalte

## LEITARTIKEL

Der Förderungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem 01. Februar bis zum 30. September 2022. Die Unternehmen müssen die Förderung beantragen.

**ACHTUNG:** Der Voranmeldungszeitraum läuft bereits seit dem 07.11.2022 und ist begrenzt bis zum 28.11.2022. Die Voranmeldung ist Voraussetzung dafür, dass ein endgültiger Antrag gestellt werden kann. Das Förderverfahren wird nach dem verfügbaren Förderungsbudget und nach der

in der Stufe 2 muss engen europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Förderung wird von der AWS, der Förderbank des Bundes, abgewickelt. Auf ihrer Homepage ist bereits eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Antragstellung eingerichtet.

Nunmehr ist auch das **Stromkostenzuschussgesetz** (im Folgenden kurz SKZG) im Nationalrat beschlossen und tritt am 01.12.2022 in Kraft. Damit soll die Kosten-



Reihenfolge der eingebrachten Anträge durchgeführt. Eine Voranmeldung ist deshalb erforderlich, weil derzeit die Genehmigung durch die Europäische Kommission gemäß Art 108 Abs 3 AEUV erst erteilt werden muss bzw. die Frist für die Nichtuntersagung abgewartet werden muss. Dies ist eine zwingende Vorschrift bei der Förderung von Unternehmen durch einen Mitgliedstaat. Besonders die Förderung

belastung privater Haushalte aufgrund massiver Stromkostenerhöhungen abgedeckt werden (sog. „Strompreisbremse“). Auch hier handelt es sich um (grundsätzlich nicht rückzahlbare) Zuschüsse, die jedoch nicht den natürlichen Personen direkt ausbezahlt werden, sondern automatisiert über den jeweiligen Stromanbieter in der Stromrechnung des einzelnen Haushaltes verrechnet werden. Automati-

# Das „Teuerungspaket“ für Unternehmen und Haushalte

## LEITARTIKEL

siert erfolgt die Förderung auch insoweit, als die im Gesetz vorgegebenen Parameter, nämlich die geförderte Strommenge in kWh sowie der sog. „untere“ und „obere“ Referenzenergiepreis und der geförderte Zeitraum (vom 01.12.2022 bis 30.06.2024) automatisch in der Stromrechnung berücksichtigt werden.

Bemessungsgrundlage ist der Energiepreis (ohne Grundpreis, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben) einschließlich einmaliger oder wiederkehrender Rabatte, die direkt auf den Energiepreis wirken, also z.B. Boni für Zahlung per Lastschrift und papierlose Abwicklung oder Neukunden- und Treuerabatte. Gefördert wird eine Menge von 2.900 kWh pro Jahr, wenn der Energiepreis laut Stromvertrag zwischen 10 und 40 Cent pro kWh beträgt. Haushalte, die weniger als 10 Cent pro kWh für ihren Energiepreis bezahlen, werden – unabhängig von ihrer Verbrauchsmenge – nicht gefördert. Haushalte, die über 40 Cent pro kWh für ihren Energiepreis bezahlen, werden bis zu einer Verbrauchsmenge von 2.900 kWh mit maximal 30 Cent pro kWh gefördert. Einkommensschwachen Haushalten wird zusätzlich ein Zuschuss zu Systemnutzungsentgelten gewährt.

Die Fördermenge von 2.900 kWh wurde gewählt, weil diese Menge dem Jahresverbrauch von ca. 80 % aller privaten Stromkunden in Österreich entsprechen soll.

Wie immer bei (staatlichen) Förderungen wird auch an den genannten beiden Fördermaßnahmen – zum Teil durchaus berechtigte – Kritik geübt: Von fehlender Zielgenauigkeit ist ebenso die Rede wie die Anwendung des Gießkannenprinzips und ungerechter Verteilung. So fühlen sich Handelsunternehmen mit Blick auf das UEZG gegenüber der Industrie be-

nachteiligt, beim SKZG wird die fehlende Motivation der einzelnen Haushalte zum Energiesparen bemängelt.

Hier ließe sich eine grundsätzliche Diskussion führen. Nach und nach wird sichtbar, dass etwa ausbezahlte Covid-19-Hilfen nicht immer dem ursprünglichen Förderzweck gerecht wurden. Zwar sind wirtschaftspolitische Maßnahmen unter

außergewöhnlichen Umständen durchaus sinnvoll, inwieweit dies für die jeweilige Förderhöhe und für die ausgerichtete Zielrichtung gilt, steht auf einem anderen Blatt.





## Zum nachbarrechtlichen Unterlassungsanspruch bei Lärm durch Schlagwerkspiel

(OGH 19.05.2022, 3 Ob 70/22y)

Erst kürzlich befasste sich der Oberste Gerichtshof mit Fragen im Zusammenhang mit Lärmimmissionen. Für die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer konkreten Lärmimmission kommt es beim Musizieren in einer Wohnung grundsätzlich darauf an, ob die von dieser Wohnung einwirkenden Belästigungen das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß übersteigen und die ortsübliche Benutzung der Nachbarwohnung wesentlich beeinträchtigen. Diese Fragen sind nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Demnach ist für die Beurteilung, ob der von einem Grundstück ausgehende Lärm die ortsübliche Nutzung der Nachbarliegenschaft wesentlich beeinträchtigt, nicht nur die objektiv messbare Lautstärke (im Sinn der Erhöhung des Grundgeräuschpegels), sondern auch die subjektive Lästigkeit maßgebend, wobei auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen in der Lage des Gestörten abzustellen ist. Für die Lästigkeit sind vor allem die Tonhöhe, die Dauer und die Eigenart der Geräusche entscheidend. Dabei ist auf die subjektive Lästigkeit des Geräusches – allerdings gemessen am Empfinden eines durchschnittlichen Bewohners – abzustellen. Mit der Beurteilung, dass das Spielen von E-Drums und Marimbaphon mit Klavier- oder Flötenspiel aufgrund der Klopfergeräusche (E-Drums) bzw. aufgrund der Lautstärke (Marimba, mit dem teilweise aus gesundheitlichen Gründen empfohlene Grenzwerte überschritten werden) nicht vergleichbar sei, hat das Berufungsgericht nach Ansicht des



Obersten Gerichtshof auf Basis bereits vorliegender Rechtsprechung den ihm zustehenden Bewertungsspielraum nicht verlassen. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass das Bespielen der E-Drums nicht als Musik, sondern als schwer zuordenbare Klopfergeräusche wahrgenommen und daher unabhängig von der Lautstärke als störend empfunden wird, weshalb im Sinn der Rechtsprechung die besondere Lästigkeit zu bejahen sei, ist keine Verkennung der dargelegten Grundsätze. Das Berufungsgericht hat bei dieser Beurteilung ausdrücklich nicht auf eine allenfalls bestehende besondere Empfindlichkeit des Betroffenen, sondern auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen in der Lage des Beeinträchtigten abgestellt. Der Beklagte wurde sohin dazu verpflichtet, in seiner Wohnung die Verursachung von Lärm durch Schlagwerkspiel (insbesondere E-Drum, Schlagzeug und Marimba), sodass in der angrenzenden Wohnung des Klägers das ortsübliche und zumutbare Maß überschritten wird, zu unterlassen und (auch) auf Dritte einzuwirken, dass sie die Verursachung solchen Lärms unterlassen.



## Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel (Foto Mobiltelefon) (OGH 24.08.2022, 7 Ob 121/22b)

Die nicht nur aufgrund der aktuellen Verwerfungen in der österreichischen Politik besonders interessante Entscheidung des OGH beschäftigt sich mit der Frage, ob rechtswidrig erlangte Beweise auch nach Inkrafttreten der DSGVO in einem Zivilprozess verwertet werden dürfen.

Gegenständlich war folgender Sachverhalt: Eine Nachbarin wurde von ihrem Nachbar mit einer Spitzhacke angegriffen. Daraufhin beehrte die angegriffene Nachbarin eine einstweilige Verfügung. Als Beweis für den Angriff brachte diese ein Handyvideo vor, mit dem sie den Angriff selbst filmte, obwohl sich der Angreifer ausdrücklich dagegen aussprach. Der OGH kam zu dem Ergebnis, dass auch nach Inkrafttreten der DSGVO kein ge-

nerelles Beweisverwendungsverbot für rechtswidrig erlangte Ton- und Bildaufnahmen besteht. Die Frage, ob in jedem Fall eine Interessenabwägung von Nöten ist, hat der OGH auch in dieser Entscheidung nicht beantwortet. Im Einzelfall sollten deshalb weiterhin die Interessen des Beweispflichtigen denen des in seinen Persönlichkeitsrechten Verletzten gegenübergestellt werden.

## Neue Formen der Arbeitsgestaltung: Homeoffice vs. Remoteoffice

### Homeoffice und Remoteoffice

Sowohl das (bekannte) Homeoffice als auch das Remoteoffice bezeichnen die Erbringung von Arbeitsleistungen außerhalb des Betriebsstandortes des Arbeitgebers. Gesetzlich geregelt ist nur das Homeoffice in § 2h Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (im Folgenden kurz *AVRAG*). Unter Homeoffice ist demnach die regelmäßige Erbringung der Arbeitsleistung am Wohnsitz des Arbeitnehmers zu verstehen. Unter Wohnsitz ist die Privatwohnung des Arbeitnehmers, eine Wohnung in einem Nebenwohnsitz oder die Wohnung eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten zu verstehen.

Vom Homeoffice zu unterscheiden ist das Remoteoffice, welches nicht am Wohnsitz des Arbeitnehmers (oder den der Wohnung gleichgestellten Orten), sondern an

irgendeinem anderen Ort außerhalb des Betriebes (z.B. im Café) stattfindet. In diesen Fällen liegt kein Homeoffice im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vor und finden diese damit keine Anwendung.

### Regelungsbedarf

Beide Arten der Fernarbeit sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Homeoffice ist laut Gesetz aus Beweisgründen schriftlich vorzunehmen, das Remoteoffice kann auch mündlich oder konkludent vereinbart werden. Da mit dem Remoteoffice noch größere Freiheit einräumt wird, empfehlen wir auch dazu eine schriftliche Vereinbarung.

Für die Festlegung der Rahmenbedingungen des Homeoffice wurde mit § 97 Abs 1 Z 27 Arbeitsverfassungsgesetz (im



Folgenden kurz *ArbVG*) ein eigener Betriebsvereinbarungstatbestand („Rahmenbedingungen für Arbeit im Homeoffice“) geschaffen. Es handelt sich dabei um eine fakultative Betriebsvereinbarung, unbedingt erforderlich ist das also nicht. Unter Rahmenbedingungen sind etwa Regelungen zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren private Nutzung, das Rückkehrrecht vom Homeoffice und Regelungen zum (pauschalen) Kostenersatz zu verstehen.

Sofern über Rahmenbedingungen hinausgehende Regelungen getroffen werden sollen, ist zu prüfen, ob nicht andere Betriebsvereinbarungstatbestände erfüllt sind, die eine Zustimmung des Betriebsrates erfordern. Dies gilt auch für das Remoteoffice, das vom allgemeinen Homeoffice-Betriebsvereinbarungstatbestand nicht erfasst ist.

### **Arbeitsmittel und Aufwandsersatz**

Es gehört zum Wesen eines jeden echten Arbeitsverhältnisses, dass der Arbeitgeber die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Davon erfasst sind jedenfalls die notwendige technische Ausstattung (insbesondere PC oder Laptop) sowie der erforderliche Internetzugang bzw. Zugang zum Netzwerk des Arbeitgebers. Auch ein Telefon wird im Regelfall zur Standardausstattung des Arbeitsplatzes gehören. Regelungsbedarf gibt es auch hinsichtlich der Büromöbel (Schreibtisch, Sessel, Kästen) und der Abgeltung von Energie- und/oder Raumkosten.

Für das Homeoffice wurde in § 2h AVRAG klargestellt, dass der Arbeitgeber die erforderlichen digitalen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen hat. Sofern dennoch Arbeitsmittel des Arbeitnehmers benutzt werden, hat der Arbeitgeber für die angemessenen und erforderlichen Kosten Ersatz zu leisten. Diese können auch pauschaliert abgegolten werden.

Der Kostenersatz für die digitalen Arbeitsmittel ist im Homeoffice nicht abdingbar, wohl aber beim Remoteoffice, da es sich dabei lediglich um einen dispositiven Aufwandsersatz gemäß § 1014 ABGB handelt. Der Kostenersatz für nicht digitale Arbeitsmittel ist sowohl im Homeoffice als auch im Remoteoffice abdingbar. Es empfiehlt sich, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Bereitstellung der Arbeitsmittel und allfällige Aufwandsersätze vertraglich zu regeln.

### **Beendigungsmöglichkeit**

Das Homeoffice kann gemäß § 2h AVRAG nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gelöst werden. Es ist daher sowohl in der Homeoffice- als auch in einer Remoteofficevereinbarung empfehlenswert, ein nicht an Kündigungsgründe gebundenes Lösungsrecht aufzunehmen.





## INTERNATIONALES RECHT AKTUELL

Die Ukraine brachte am 26. Februar 2022 am Internationalen Gerichtshof für Strafverfolgung in Den Haag eine Klage ein, um gegen die Beschuldigungen Russlands vorzugehen. Diese Beschuldigungen beziehen sich unter anderem auf den Standpunkt Russlands, die Angriffe gegen die Ukraine aus Gründen der Völkermordprävention durchführen zu müssen.

Die Ukraine stützt sich in ihrer Klage auf den Begriff des Völkermordes aus der Völkermordkonvention 1948. Der Völkermord gehört demnach zusammen mit Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Menschlichkeit und Verbrechen der Aggression zu den Völkerrechtsverbrechen. All diesen Verbrechen ist gemeinsam, dass ein internationales Interesse daran besteht die Verantwortlichen strafrechtlich auf internationaler Ebene verfolgen zu lassen. Dabei werden entgegen dem klassischen Völkerrecht nicht Staaten zur Verantwortung gezogen, sondern einzelne Personen.

Am 3. Oktober 2022 brachte Russland Einwände gegen diese Klage ein, die sich hauptsächlich auf die Zulässigkeit der Klage stützen. Damit begann die Frist für die Ukraine für die Gegenäußerungen zu diesen Einwänden, welche bis 03. Februar 2023 läuft.

Es ist dabei jedem Mitgliedsstaat der Konvention auf dessen Grundlage das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof geführt wird, möglich, sich dem Verfahren als Nebenintervenient anzuschließen und seine Ansichten dem Gericht darzulegen. Österreich nahm am 12. Oktober von diesem Recht Gebrauch und bezieht nunmehr zugunsten der Ukraine Stellung in diesem Verfahren.

Österreich ist damit – neben 21 anderen Staaten – Nebenintervenient der Ukraine. Dabei stützt sich Österreich bei seiner Erklärung auf den Standpunkt, dass die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs aufgrund der Streitbeilegungsklausel der Völkermordkonvention gegeben ist. Es wird auch erläutert, dass sich Russland missbräuchlich auf die Konvention und den Begriff des Völkermordes beruft und damit gegen Treu und Glauben und Ziel und Zweck der Völkermordkonvention selbst sowie der UNO verstößt.

Um einen Staat bzw. eine Einzelperson wegen Völkermord zu verurteilen, muss eine gezielte Tötung einer größeren Zahl von Menschen in der Absicht, eine z.B. nach ethnischen oder religiösen Merkmalen bestimmte Volksgruppe oder Minderheit zu vernichten, erwiesen werden. Da in dieser Frage die Vernichtungsabsicht maßgeblich ist, kann sich aus der Sicht von Experten keine Begründung der Behauptungen Russlands ableiten.

Neben der Unterstützung Österreichs auf internationaler Ebene versucht unsere Praxisgruppe, Geflüchteten aus der Ukraine durch eine kostenlose Erstberatung die Ankunft in Österreich zu erleichtern.

# Europarecht aktuell

## EUROPARECHT AKTUELL

Am 20.07.2021 wurde das neue Compliance-Paket der EU zur Geldwäscheprevention veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Vorschlag für eine Verordnung und soll damit die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene vereinheitlich werden.

Dabei sind unter anderem folgende Punkte Teil dieses Vorschlages:

- Die Liste der Verpflichteten wird auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, aber auch andere Sektoren wie Crowdfunding-Plattformen und Migrationsanbieter erweitert.
- Es sollen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Drittländer in Anwendung kommen.
- Die Anforderungen für die Bekanntgabe von wirtschaftlichem Eigentum sollen besonderen und strengeren Vorgaben der Transparenz unterliegen.
- Um auch den Anforderungen der EU-Datenschutz-VO gerecht zu werden, werden kürzere Fristen für die Speicherung von personenbezogenen Daten festgelegt.



### Neu im CHG-Team – Herzlich willkommen!



**Neuer Rechtsanwalt in Wien – Stefan Humer** ist in Linz aufgewachsen. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er in Wien und Paris um anschließend sein Masterstudium im internationalen Recht in Wien zu absolvieren. Nach Berufserfahrung bei den Vereinten Nationen war er bis zuletzt in einer renommierten Wiener Wirtschaftskanzlei als Rechtsanwalt, vor allem in den Bereichen IT/IP/Datenschutz, Gesellschafts- und Unternehmensrecht und Versicherungsrecht, tätig.

Von der Rechtsanwaltsanwärterin zur Rechtsanwältin in Innsbruck – Im September wurde **Sophie Tkalec** als Rechtsanwältin angelobt. Sophie ist seit 2018 Teil des CHG-Teams und auf Zivil- und Vertragsrecht, Unternehmensrecht sowie Gesellschaftsrecht spezialisiert. Wir freuen uns sehr, dass Sophie künftig weiterhin die Praxisgruppen Corporate und Business verstärkt und begrüßen Sie als unsere neue Rechtsanwältin!



**3 neue Rechtsanwaltsanwärterinnen in Innsbruck – Gülsah Yanik und Tanja Mair** verstärken seit August als Rechtsanwaltsanwärterinnen unter anderem unsere Praxisgruppe Business Law/Wirt-

schaftsrecht. Seit Oktober verstärkt **Sylvia Riedmann-Flatz** die Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht als Rechtsanwaltsanwärterin.



## CHG NEWS

### Prestigeträchtige JUVE Awards: CHG Czernich Rechtsanwälte unter den fünf besten Anwaltskanzleien Österreichs

Am 28.10.2022 fand im großen Saal der Alten Oper in Frankfurt am Main die Verleihung der prestigeträchtigen JUVE Awards statt. Bei der Preisverleihung in Frankfurt kam die Elite der Wirtschaftsanwälte aus Deutschland und Österreich zusammen. Als erste Kanzlei Westösterreichs war auch unsere Kanzlei neben den weiteren Top-Kanzleien KPMG Law - Buchberger Ettmayer, Eisenberger + Herzog, FSM und Schönherr für den Titel der österreichischen Kanzlei des Jahres nominiert.

Ein Teil unseres großartigen CHG-Teams war beim glamourösen Event in Frankfurt dabei, während die restlichen Kolleg:innen in Innsbruck der Liveschaltung folgten und fest die Daumen drückten. Wir gratulieren dem Sieger KPMG Law - Buchberger Ettmayer Rechtsanwälte und haben gleichzeitig nach diesem besonderen Abend viel Motivation für die Zukunft geschöpft.



JUVE Awards 2022



StoneTurn



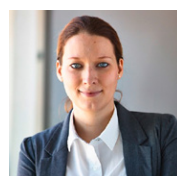




### Warum wir mit den Paragraphinnen kooperieren?

Auf Ebene der Rechtsanwaltsanwärter:innen herrscht noch ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen männlich und weiblich, jedoch entscheiden sich – immer noch – überproportional viele Juristinnen gegen eine Tätigkeit als Rechtsanwältin. Wir arbeiten daran, das zu ändern, in unserer Kanzlei und darüber hinaus. Die Kooperation mit den PARAGRAPHINNEN gibt uns die Möglichkeit, unsere Initiativen zur Chancengleichheit und unsere Kanzleikultur auch nach außen hin besser sichtbar zu machen.

*„Wir verstehen den Begriff ‚Frauenförderung‘ als Chancengleichheit und streben die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen an!“*



Sanja Juric-Schmidhofer, Personal- und Kanzleimanagerin bei CHG Czernich Rechtsanwälte

### Die Ziele unserer Kanzlei im Bereich „Frauenförderung“

- Die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen.
- Die gezielte Förderung interessierter junger Juristinnen und Wiedereinsteigerinnen auf ihrem Karriereweg bei CHG: Gleiche Qualifikation bedeutet bei uns auch gleiche Chancen! Wir informieren, motivieren, unterstützen, vernetzen und begleiten unsere Mitarbeiterinnen vom ersten Tag an.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betrifft beide Elternteile, nicht ausschließlich Frauen. Dazu bedarf es flexibler Arbeitszeitmodelle und besonderer Rahmenbedingungen, um die wir uns als Arbeitgeber bemühen.
- Wir nehmen auch bei Vätern mit Karenzwunsch Rücksicht darauf.

## CHG NEWS

### Welche konkreten Maßnahmen setzen wir für die Erreichung dieser Ziele?

- Wir beschäftigen eine eigene Managerin für Human Resources (HR), die sich hochengagiert um personalrelevante Themen kümmert.
- Wir gehen auf die individuellen Bedürfnisse unserer Teammitglieder in den unterschiedlichen Lebensphasen ein und ermöglichen maßgeschneiderte Teilzeitmodelle.
- Wir bieten flexible und auf Wunsch auch verkürzte Arbeitszeiten sowie die Möglichkeit zum Homeoffice.
- Unser Karenzmanagement für Rechtsanwaltsanwärter:innen, Rechtsanwält:innen und Assistent:innen hat sich vielfach bewährt.

### Rückblick Veranstaltung Arbeitsrecht

Im Rahmen unserer Vortragsreihe Arbeitsrecht für Arbeitgeber fand am 6. Oktober 2022 eine Veranstaltung zum Thema **Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation** statt.

CHG-Rechtsanwaltsanwärter Julian Pranger informierte über arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur rechtlichen und faktischen Bindung von Mitarbeitern.

CHG-Partnerin Marlene Wachter zeigte anschließend Möglichkeiten zur Mitarbeitermotivation auf, erläuterte die rechtlichen Rahmenbedingungen und lieferte Praxistipps für die Umsetzung.

Bei Interesse, über künftige Vorträge im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe informiert zu werden, schreiben Sie bitte eine E-Mail an [office@chg.at](mailto:office@chg.at).



## Corporate Breakfast



<b>Thema</b>	<b>Wann besteht eine Insolvenzantragspflicht? – Handlungspflichten des Unternehmers und der steuerlichen Beratung</b>	Im Rahmen der Vortragsreihe „Corporate Breakfast – Gesellschaftsrecht für Aufgeweckte“ lädt CHG mit freundlicher Unterstützung der Tiroler Sparkasse viermal pro Jahr zu interessanten Vorträgen zu <b>aktuellen Themen des Gesellschaftsrechts</b> ein. Im Rahmen der Veranstaltungen werden die Teilnehmer mit einem <b>Frühstück</b> verwöhnt.
<b>Referent</b>	Dr. Hannes Seiser, Richter für Insolvenzsachen am Landesgericht Innsbruck	
<b>Datum</b>	<b>02.12.2022</b>	
<b>Ort</b>	Tiroler Sparkasse, Seminarraum 6. Stock, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck	
<b>Beginn</b>	8:00 Uhr bis 9:30 Uhr	Nähere Informationen zur Veranstaltungsreihe:
<b>Anmeldung</b>	office@chg.at	<a href="http://www.chg.at/corporate-breakfast">www.chg.at/corporate-breakfast</a>

## Innsbrucker Bankrechtsgespräche

<b>Thema</b>	<b>Die Haftung des Anlagebe-raters in der jüngeren OGH-Judikatur</b>	Die von CHG in Kooperation mit LexisNexis neu ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe <b>Innsbrucker Bankrechtsgespräche</b> bietet eine Plattform, bei der <b>aktuelle bankrechtliche Probleme und Entwicklungen</b> aufgegriffen, wichtige Judikatur dazu erörtert und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert werden. Dazu ist es auch eine hervorragende Möglichkeit, sich mit den Referenten und mit Kolleginnen und Kollegen aus der Bank- und Finanzwirtschaft auszutauschen.
<b>Referent</b>	Dr. Martin Weber, Hofrat des Obersten Gerichtshofs	
<b>Datum</b>	<b>12.01.2023</b>	
<b>Ort</b>	Geislerei – Sitzwohl, Stadtforum, 6020 Innsbruck	
<b>Beginn</b>	16:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
<b>Anmeldung</b>	office@chg.at	<a href="http://www.chg.at/bankrechtsgespraech">www.chg.at/bankrechtsgespraech</a>

# Praxisgruppe Business Law

## TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian  
Müller



Andreas  
Grabenweger



Christoph  
Haidlen



Sophie  
Tkalec



Marlene  
Wachter



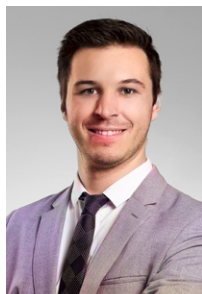
Mario  
Kathrein



Tanja  
Mair



Julian  
Mayrhofer



Julian  
Pranger



Katharina  
Schwager



Gülsah  
Yanik

## KONTAKT

### CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck  
+43 512 56 73 73 • [office@chg.at](mailto:office@chg.at) • [www.chg.at](http://www.chg.at)

## IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

### Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich  
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E [office@chg.at](mailto:office@chg.at)

**Hinweis:** Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

### Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

### Fotonachweis:

Seiten 1, 11, 12, 13, 14, 16: [chg.at](http://chg.at), Seiten 3, 4, 6, 10: [unsplash.com](http://unsplash.com), Seiten 5, 7, 9: [pixabay.com](http://pixabay.com)

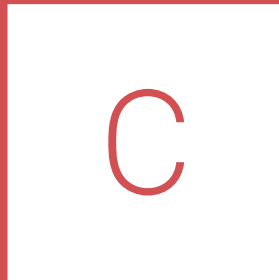




CZERNICH  
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

# Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021 und 2022 beste Kanzlei außerhalb Wiens<sup>1</sup> sowie 2021 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen<sup>2</sup> ausgezeichnet.

<sup>1</sup>Trend-Anwaltsrankings und <sup>2</sup>JUVE-Ranking

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – [www.chg.at](http://www.chg.at)